

Amtsblatt der Stadt **Lauscha**  
Nr.: 4 | Freitag, 12. April 2019 | 30. Jahrgang



# Frohe Ostern!

Ein friedliches, frohes  
und erholsames Osterfest  
wünschen wir allen Bürgerinnen  
und Bürgern der Stadt Lauscha.



## Ostern

Ja, der Winter ging zur Neige,  
holder Frühling kommt herbei,  
Lieblich schwanken Birkenzweige,  
und es glänzt das rote Ei.

Schimmernd wehn die Kirchenfahnen  
bei der Glocken Feierklang,  
und auf oft betreten Bahnen  
nimmt der Umzug seinen Gang.

Nach dem dumpfen Grabchorale  
tönt das Auferstehungslied,  
und empor im Himmelsstrahle  
schwebt er, der am Kreuz verschied.

So zum schönsten der Symbole  
wird das frohe Osterfest,  
dass der Mensch sich Glauben hole,  
wenn ihn Mut und Kraft verlässt.

Jedes Herz, das Leid getroffen,  
fühlt von Anfang sich durchweht,  
dass sein Sehnen und sein Hoffen  
immer wieder aufersteht.

Ferdinand von Saar (1833 - 1906)

## Amtlicher Teil

### Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 01.05.2019

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), Thüringer Entschädigungsverordnung — ThürEntschVO — vom 06.11.2018 (GVBl. S. 703), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 530), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258), des 5 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) sowie der Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 09.12.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2003 erlässt die Stadt Lauscha nachstehende Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha

#### § 1 Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Lauscha erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 180,00 €.

#### § 2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

(1) Der/die ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 €  
Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung des/der 1. Beigeordneten abgegolten.

(2) Der/Die Ortsteilbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 238,50 €  
Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Bei Doppelfunktion wird nur eine Aufwandsentschädigung für die höhere Dienststellung gezahlt.

#### § 3 Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 20,00 € Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. Stadtratsmitgliedern, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.

(2) Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls nach Abs. (4) hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes von dem/der Bürgermeister/in angeordneten Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen, Fahrtkosten u. ä., sofern sie anfallen und geltend gemacht werden.

(3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung: der/die Vorsitzende eines Ausschusses 20,00€ der/die Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 20,00€ Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbständig Tätige (5 13 Abs. 1 Satz 3 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 16,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Leistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

(5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Stadträte erfolgt nachträglich für ein Kalendervierteljahr.

#### § 4 Reisekostenvergütung

Den Mitgliedern des Stadtrates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des/der Bürgermeisters/in Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz ThürRKG) vom 10. März 1994 (GVBl. 265) in der zur Zeit geltenden Fassung zu.

#### § 5 Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag, wenn sie außerhalb des Gemeindegebietes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 4 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 35,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 5,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen.

(3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 20,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
- 5,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes bei verbundenen Wahlen.

(4) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 16,00 €

(5) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €.

(6) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung des Gemeindevwahlausschusses.

(7) Der Gemeindevwahlleiter sowie der Stellvertreter des Gemeindevwahlleiters erhalten, sofern sie nicht hauptamtliche Beschäftigte der Stadt Lauscha sind, für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 €.

(8) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 5 angerechnet.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Der Stadtbrandmeister der Stadt Lauscha erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.

(3) Der Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 €.

(4) Der stellvertretende Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €.

(5) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €

(6) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,00 €

(7) Der Kommunikationswart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €

(8) Bei Doppelfunktion wird nur eine Aufwandsentschädigung für die höhere Dienststellung gezahlt.

(9) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Nachgang gezahlt.

#### **§ 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedsperson**

Die gewählte Schiedsperson der Stadt Lauscha erhält für die stattfindenden Sprechtag eine Entschädigung von 15,00 € pro Sprechtag.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nachfolgende Satzungen und Beschlüsse des Stadtrates Lauscha außer Kraft gesetzt:

Feuerwehraufwandsentschädigung vom 20.10.1999 (Amtsblatt Nr. 22/1999, vom 05.11.1999)

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.11.2013 (Amtsblatt Nr. 12/2013, vom 06.12.2013)

Lauscha, den 01.04.2019  
Stadt Lauscha



**Zitzmann  
Bürgermeister**

## **Bauvorhaben Straßenbeleuchtung Lauschaer Straße in Ernstthal**

Hier:Einladung zur Anliegerversammlung

### **Sehr geehrte Damen und Herren,**

in der letzten Lauschaer Zeitung vom 08.03.2019 wurde gemäß § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) über die geplante Durchführung des Vorhabens „Erneuerung Straßenbeleuchtung Lauschaer Straße“ in Lauscha - Ortsteil Ernstthal informiert. Diese Information beinhaltet den Bauumfang, die voraussichtlichen Kosten und den Hinweis auf die Beitragspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

Hiermit lade ich gemäß § 13 ThürKAG die betroffenen Grundstückseigentümer an der Lauschaer Straße von Abzweig Alter Weg bis Sommerrodelbahn zur Unterrichtung über die vorgesehene Baumaßnahme ein.

Diese Versammlung findet am Donnerstag, dem 18.04.2019 um 17:00 Uhr im Versammlungsraum der Glaswerk Ernstthal GmbH, Glaswerkstraße 29 in Ernstthal statt.

Mit freundlichen Grüßen

**Zitzmann  
Bürgermeister**

## **Öffentliche Ausschreibung**

### **gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)**

Die Stadt Lauscha als Eigentümerin verpachtet im Wege der Öffentlichen Ausschreibung

1 Gartengrundstück  
(Flur. Nummer. 22/8 Gemarkung Lauscha),  
ca. 200qm.

Bewerbungen sind bis zum 26.04.2019 im verschlossenen Umschlag mit der deutlicher Kennzeichnung „Grundstück 22/8“ bei der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha einzureichen.

Die Entscheidung über die Verpachtung trifft der Stadtrat der Stadt Lauscha.

**Zitzmann  
Bürgermeister**

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

- für die Wahl <sup>1)</sup>  der Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister  
 der Stadtratsmitglieder/Gemeinderatsmitglieder  
 der Kreistagsmitglieder

am 26. Mai 2019

in der Gemeinde/Stadt

Name der Gemeinde/Stadt:

Stadt Lauscha

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde - die Stimmbezirke der Gemeinde/Stadt <sup>2)</sup> Stadt Lauscha,  
 - kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der allgemeinen

Öffnungszeiten - <sup>3)</sup>

Datum

in

Ort der Einsichtnahme <sup>4)</sup>

Ort der Einsichtnahme

Stadtverwaltung Lauscha, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha<sup>4)</sup>

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>2)</sup>

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019)  
 spätestens am 10. Mai 2019 (16. Tag vor der Wahl)  Uhr, bei der Gemeinde

Name der Gemeinde/Stadt

Lauscha

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.  
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
- 4.1 Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **24. Mai 2019** (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ort, Datum	Die Gemeindebehörde
Lauscha, 10.04.2019	

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>2)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

<sup>4)</sup> Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugewiesenen Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

<sup>5)</sup> Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugewiesenen Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

# Bekanntmachung Einsichtnahme in Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen OT Ernstthal

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

- für die Wahl <sup>1)</sup>  der Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister  
 der Stadtratsmitglieder/Gemeinderatsmitglieder  
 der Kreistagsmitglieder

am 26. Mai 2019

in der Gemeinde/Stadt Name der Gemeinde/Stadt  
Stadt Lauscha, Ortsteil Ernstthal

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde - die Stimmbezirke der Gemeinde/Stadt <sup>2)</sup> Stadt Lauscha, Ortsteil Ernstthal  
 - kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der allgemeinen

Öffnungszeiten - <sup>3)</sup> Datum <sup>3)</sup> in Ort der Einsichtnahme <sup>4)</sup>

Ort der Einsichtnahme Stadtverwaltung Lauscha, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha <sup>4)</sup>

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>2)</sup>

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019), spätestens am **10. Mai 2019** (16. Tag vor der Wahl) 12:00 Uhr, bei der Gemeinde

Name der Gemeinde/Stadt  
Lauscha

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.  
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
- 4.1 Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **24. Mai 2019** (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen

Ort, Datum	Die Gemeindebehörde
Lauscha, 10.04.2019	

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>2)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

<sup>4)</sup> Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeordneten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

<sup>5)</sup> Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeordneten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

## Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen

am 26. Mai 2019

### Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Stadt Lauscha

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am  
**23.04.2019 um 17.00 Uhr**

in der

Stadtverwaltung Lauscha, großer Sitzungssaal,  
Bahnhofsstr. 12, 98724 Lauscha

statt.

#### Tagesordnung:

Prüfung der einreichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.

**Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.**

Lauscha, den 10.04.2019

gez. Unterschrift

### Nichtamtlicher Teil

#### Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint am Freitag, dem 10.05.2019

#### Redaktionsschluss

ist Montag, der 29.04.2019



Impressum

### Lauschaer Zeitung

**Herausgeber:** Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

**Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:**

LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,  
98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Für Verträge mit der Fa. LINUS WITTICH Medien KG gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

**Verantwortlich für den Inhalt:**

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich verantwortlich.  
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfassung einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten.

Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

**Bezugsmöglichkeiten / Bezugsbedingungen:**

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der Stadtverwaltung Lauscha

Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Tel.: 036702 2900, Fax: 036702 29023

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.